

Satzung der Stadt Husum über die Erhebung einer Tourismusabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 10 Abs. 1 und Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Neufassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordnetenkollegium der Stadt Husum vom 30.09.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen

- (1) : Stadt Husum erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Erholungsort eine Tourismusabgabe nach § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) als Gegenleistung für Vorteile der städtischen Tourismusförderung. Die Abgabe dient der Deckung der in Absatz 2 festgelegten Anteile am städtischen Aufwand für die Tourismuswerbung und der Aufwendungen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 und 3 KAG für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten städtischen Einrichtungen.
- (2) Der Aufwand der Stadt für die Tourismuswerbung sowie für die übrigen Leistungen für die Tourismusförderung, soweit er nicht aus anderen Einnahmen gedeckt ist, wird durch die Tourismusabgabe zu 70 % finanziert. Die Stadt Husum trägt 30 % des nicht aus anderen Einnahmen gedeckten Aufwandes für die Tourismuswerbung und die übrigen Leistungen für die Tourismusförderung.
- (3) Der Aufwand der Stadt für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der Kur- und Erholungseinrichtungen Freibad Schobüll, Schlossgarten, Strandbad Dockkoog sowie Strand und Wattzugang Schobüll, soweit er nicht aus anderen Einnahmen gedeckt ist, wird durch die Tourismusabgabe zu 45 % finanziert. Die Stadt Husum trägt 55 % des nicht aus anderen Einnahmen gedeckten Aufwandes für die Kur- und Erholungseinrichtungen.
- (4) Der Aufwand der Stadt für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der Kur- und Erholungseinrichtung Hallenbad Husum Bad, soweit er nicht aus anderen Einnahmen gedeckt ist, wird durch die Tourismusabgabe zu 33 % finanziert. Die Stadt Husum trägt 67 % des nicht aus anderen Einnahmen gedeckten Aufwandes für die Kur- und Erholungseinrichtung.

§ 2

Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig sind alle Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Tourismus im Gebiet der Stadt Husum wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Personenvereinigungen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei natürlichen und/oder juristischen Personen, die einen gemeinsamen Zweck verfolgen.
- (2) Personenvereinigungen haften gemäß § 44 Abgabenordnung gesamtschuldnerisch.

§ 3 Abgabenmaßstab

- (1) Maßstab für die Berechnung der Abgabe ist der geldwerte Vorteil, der den Abgabepflichtigen aus der städtischen Tourismusförderung erwächst. Der Vorteil errechnet sich aus dem tourismusbedingten Teil (Abs. 2) der Einnahmen der Abgabepflichtigen multipliziert mit dem durchschnittlichen Gewinnanteil (Abs. 3) der einzelnen Unternehmensart.
- (2) Als tourismusbedingter Teil der Leistung gilt der in der Anlage zu dieser Satzung für die einzelne Unternehmensart festgesetzte Teil der Einnahmen (Vorteilssatz) multipliziert mit der Summe der umsatzsteuerbereinigten jährlichen Einnahmen.
- (3) Der durchschnittliche Gewinnanteil ist für die einzelnen Betriebsarten der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Lässt sich die abgabepflichtige Leistung im Sinne des § 2 keiner der in der Anlage aufgeführten Betriebsarten zuordnen oder ist ein durchschnittlicher Gewinnanteil nicht angegeben, so ist er anhand der Angaben des Abgabepflichtigen aus dem tatsächlichen durchschnittlichen Betriebsgewinn der letzten fünf Jahre zu ermitteln. In den übrigen Fällen ist der durchschnittliche Gewinnanteil nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.
- (4) Maßgeblich für die Ermittlung der jährlichen Einnahmen sind die Einnahmen des jeweiligen Kalenderjahres.
- (5) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit vor dem Ende eines Kalenderjahres aufgegeben, so sind abweichend von Absatz 4 für den unvollständigen Veranlagungszeitraum die Einnahmen des jeweiligen Vorjahres maßgebend.

§ 3a Abweichende Festsetzung und Abrechnung

- (1) Aufgrund der Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie (Covid-19-Pandemie) und der damit verbundenen Folgen in den Jahren 2020 und 2021 erfolgt weder eine Veranlagung im Kalenderjahr 2020 oder 2021 auf der Basis des Umsatzes 2019 bzw. 2020 noch eine Abrechnung des Aufwandes gemäß § 1 Abs. 2 – 4.
- (2) Noch nicht erfolgte Veranlagungen wie z.B. bei Betriebsaufnahme im Laufe des Jahres 2019 oder entsprechend gewährter Fristverlängerung erfolgen mit einer abweichenden Fälligkeit zum 01.09.2022.
- (3) Die am 19.12.2019 beschlossene Vorkalkulation und der daraus resultierende Abgabesatz in Höhe von 6,8 v.H. wird auf den Veranlagungszeitraum 2021 übertragen und entsprechend der Aufwände 2021 der Einrichtungen nach § 1 und der Erträge aus der Tourismusabgabe 2021, die im Jahr 2022 festgesetzt wird, abgerechnet.
- (4) Für die Veranlagungen ab dem Kalenderjahr 2022 gelten die Maßgaben des § 3 wieder uneingeschränkt.

§ 4 Abgabesatz

Der Abgabesatz wird errechnet, indem der zu deckende Aufwand (§ 1 Abs. 2 bis 4) durch die Summe der Messbeträge aller Abgabepflichtigen nach § 3 Abs. 1 dividiert wird. Der Abgabesatz beträgt 6,8 v.H.

§ 5

Beginn und Ende der Abgabepflicht, Fälligkeit

- (1) Die Abgabepflicht beginnt am Anfang eines jeden Kalenderjahres, jedoch nicht vor Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- (2) Endet eine abgabepflichtige Tätigkeit, die über den Ablauf des Vorjahres hinaus fortgesetzt wird, im laufenden Kalenderjahr, so wird die Abgabe nur für die vollen Kalendermonate, für die die Voraussetzung der Abgabepflicht gegeben war, berechnet. Sie entspricht gemäß § 3 Absatz 5 je Monat ein Zwölftel der für das Vorjahr festgesetzten Abgabe und ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig. Diese Regelung gilt nicht für abgabepflichtige Tätigkeiten, die lediglich saisonal ausgeübt werden.
- (3) Die Abgabe ist jeweils zum 01.09. des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Jahres fällig. Nachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
- (4) Die Tourismusabgabe wird nicht festgesetzt, erhoben oder nachgefordert, wenn die Forderung im Einzelfall den Betrag von zehn Euro nicht übersteigt. Zuviel erhobene Abgabebeträge werden nicht erstattet, wenn der Erstattungsbetrag im Einzelfall den Betrag von fünf Euro nicht übersteigt.

§ 6

Mitwirkungspflichten, Informationsbeschaffung

- (1) Die Abgabepflichtigen haben alle für die Ermittlung der Abgabeschuld erforderlichen Angaben zu machen und alle angeforderten Belege einzureichen, insbesondere sind der Beginn und das Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Die Abgabepflichtigen haben bis zum 30. Juni eines jeden Jahres oder wenn die Stadt sie dazu schriftlich auffordert innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung die Erklärung über die betrieblichen Einnahmen gemäß § 3 Abs. 4 und 5 abzugeben.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des KAG handelt, wer seine Mitwirkungspflichten nach § 6 dieser Satzung nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 8

Datenerhebung und -verarbeitung

- (1) Die Stadt Husum ist befugt, zum Zwecke der Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung sowie zur Vollstreckung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung

nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. e) der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten vom 02.05.2018 (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Daten zu verarbeiten, soweit sie zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich sind.

- (2) Erforderliche Daten sind
- a) Name, Anschrift sowie das damit verbundene Kassenzeichen, Telefon (freiwillige Angabe) und E-Mail (freiwillige Angabe) der Abgabeschuldnerin oder des Abgabeschuldners bzw. der gesetzlichen Vertretung oder Zustellvertretung
 - b) Vorteilsstufe, Personengruppe bzw. Betriebsart
 - c) Angaben zum Umsatz und Gewinn des Betriebes
 - d) Angaben zur Mieterin bzw. Pächterin oder zum Mieter bzw. Pächter und zur Miet- bzw. Pachthöhe
 - e) soweit zutreffend Datum der Betriebsaufnahme oder der Betriebsaufgabe
 - f) Angaben zur Berechnung sowie die Höhe der berechneten Abgabe und das Fälligkeitsdatum der festgesetzten Abgabe
- (3) Zur Ermittlung der Abgabeschuldnerin oder des Abgabeschuldners können zum Zwecke der Abgabenerhebung die in Abs. 2 genannten Daten durch Mitteilung der Betroffenen selbst erhoben werden. Soweit die Angaben nicht im Rahmen der Auskunftspflicht nach § 6 von dem Abgabepflichtigen selbst zu erhalten sind oder diese Angaben bei dem Abgabepflichtigen nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können, kann die Stadt Husum durch Übermittlung oder Auswertung insbesondere von
- a) Daten vom Finanzamt über die betrieblichen Einnahmen des Abgabepflichtigen, die dem für den jeweiligen Abgabepflichtigen zuständigen Finanzamt vorliegen
 - b) Daten des Melderegisters vom Einwohnermeldeamt
 - c) Daten des Handelsregisters und des Vereinsregisters der für die Registerführung zuständigen Gerichte
 - d) Daten des Grundbuchs des zuständigen Amtsgerichts
 - e) Daten aus den der Stadt Husum vorliegenden Unterlagen über Anmeldungen und Abmeldungen von Gewerbetreibenden sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung
 - f) Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. das öffentliche Verzeichnis der Ärztekammer der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte oder die einschlägigen Gastgeberverzeichnisse und Online-Suchportale für Quartiere)

die für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben.

- (4) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Husum über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 20.12.2019, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 06.10.2020, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Husum, 01.10.2021

Uwe Schmitz
Bürgermeister

Bekanntgabe:

Hinweisende Anzeige HN 08.10.2020
Hinweisende Anzeige HN 08.10.2021

Bekanntmachung Internet 09.10.2020
Bekanntmachung Internet 09.10.2021

Vorteilsstufe A - 0,5 % Vorteil		durchschnittlicher Gewinnsatz in % bzw. bei E - Einzelermittlung
Tarif	Betriebsart/Personengruppe	
1	Arztpraxen	35
2	Bestattungsunternehmen	39
3	Umsatz bis 250.000 €	31
	Umsatz über 250.000 €	
4	Notariate und Anwaltskanzleien	35
5	Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Steuerbevollmächtigte, Büroservice	35
6	Tierarztpraxen	35
7	Unternehmensberatung, Personalberatung	35
8	Zahnarztpraxen	35

Vorteilsstufe B - 2,0 % Vorteil		durchschnittlicher Gewinnsatz in % bzw. bei E - Einzelermittlung
Tarif	Betriebsart/Personengruppe	
51	Großhandel mit Getränken	4
52	Großhandel mit Krabben und Fischprodukten	4
53	Großhandel mit Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Erzeugnissen	4
53	Großhandel mit Werbe-, Haushalts- und Geschenkartikeln, Papier- und Korbwaren	4
54	Heizöl-, Brennstoff- und Gashandlung	13
	Umsatz bis 800.000 €	
55	Umsatz über 800.000 €	4

Vorteilsstufe C - 3,0 % Vorteil		durchschnittlicher Gewinnsatz in % bzw. bei E - Einzelermittlung
Tarif	Betriebsart/Personengruppe	
101	Architekturbüros, Ingenieurbüros, Planungsbüros	35
102	Artikel für Brand- und Arbeitsschutz (Handel usw.), Wartung von Feuerlöschgeräten	37
103	Geld- und Kreditinstitute	6
104	Hard- und Software (Handel mit sowie Entwicklung von), EDV-Beratung	28
	Umsatz bis 250.000 €	
105	Umsatz über 250.000 €	15
106	Internetdienstleistungen, Bildagenturen	53
107	Kfz-Zubehörhandel, Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör	18
	Umsatz bis 250.000 €	
108	Umsatz über 250.000 €	10
109	Maschinenbau, Edelstahlapparatebau und Stahlbaubetriebe	20
110	Schädlingsbekämpfung	30
111	Technischer Groß- und Einzelhandel (auch Reparaturen)	5
112	Weihnachtsartikel und Feuerwerkskörper, Handel mit	11
113	Werbeagenturen, Grafik, Design, Beschriftungen	9
150	Seeschifffahrt, Reedereien	E
151	Sicherheitsdienste, Überwachungen, Detekteien	E
152	Veranstaltungsmanagement, Promotion, Durchführung von Märkten und Messen	E
199	Vermietung/Verpachtung von Räumen an unmittelbar bevorteilte Unternehmen dieser Vorteilsstufe	51

Vorteilsstufe D - 5,0 % Vorteil		durchschnittlicher Gewinnsatz in % bzw. bei E - Einzelermittlung
Tarif	Betriebsart/Personengruppe	
201	Angelgeräte und Zubehör, Einzelhandel mit	22
202	Apotheken	8
203	Autopflege, Kfz-Reinigung	53
204	Bau- und Heimwerkerbedarf, Handel mit Anstrichmitteln	20
	Umsatz bis 600.000 €	
205	Umsatz über 600.000 €	9

206	Bauunternehmen, Hochbau/Tiefbau Umsatz bis 200.000 €	39
207	Umsatz über 200.000 € bis 500.000 €	20
208	Umsatz über 500.000 €	12
209	Betrieb einer Galerie	21
210	Blumen und Pflanzen, Handel mit Umsatz bis 200.000 €	20
211	Umsatz über 200.000 €	15
212	Briefpost, Paketdienste, Kurierdienste	14
213	Computer und Zubehör sowie artverwandte Artikel, Handel mit Umsatz bis 250.000 €	28
214	Umsatz über 250.000 €	15
215	Dachdeckerei Umsatz bis 300.000 €	25
216	Umsatz über 300.000 €	16
217	Druckereien, Verlagswesen, Druckerzeugnisse Umsatz bis 200.000 €	26
218	Umsatz über 200.000 € bis 400.000 €	21
219	Umsatz über 400.000 €	14
220	Elektroinstallation (auch Einzelhandel mit elektrotechnischen Erzeugnissen und Leuchten) Umsatz bis 200.000 €	34
221	Umsatz über 200.000 € bis 400.000 €	24
222	Umsatz über 400.000 €	19
223	Elektromaschinen, -technik, Elektronik (Einzelhandel, auch mit Reparaturen) Umsatz bis 300.000 €	22
224	Umsatz über 300.000 €	14
225	Fahrradhandel und -reparatur Umsatz bis 300.000 €	17
226	Umsatz über 300.000 €	12
227	Fitnessbetriebe	23
228	Fotografinnen und Fotografen Umsatz bis 100.000 €	46
229	Umsatz über 100.000 €	35
230	Frisörgewerbe Umsatz bis 150.000 €	32
231	Umsatz über 150.000 €	26
232	Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei (mit Materiallieferung) Umsatz bis 150.000 €	40
233	Umsatz über 150.000 € bis 300.000 €	28
234	Umsatz über 300.000 €	18
235	Garten- und Landschaftsbau Umsatz bis 250.000 €	31
236	Umsatz über 250.000 € bis 500.000 €	21
237	Umsatz über 500.000 €	17
238	Glas-, Fassaden- u. Gebäudereinigungsbetriebe Umsatz bis 150.000 €	44
239	Umsatz über 150.000 € bis 300.000 €	32
240	Umsatz über 300.000 €	20
241	Glasergerberbe Umsatz bis 150.000 €	30
242	Umsatz über 150.000 € bis 300.000 €	24
243	Umsatz über 300.000 €	17
244	Güterverkehr, Fuhrunternehmen, Frachtmaklerinnen und Frachtmakler Umsatz bis 200.000 €	36
245	Umsatz über 200.000 € bis 500.000 €	22
246	Umsatz über 500.000 €	13
247	Hausmeisterinnen und Hausmeister	59
248	Hausverwaltung nach Wohnungseigentumsgesetz	9

	Heizungs-, Gas- und Wasserinstallation, Klempnerei	
249	Umsatz bis 200.000 €	32
250	Umsatz über 200.000 € bis 600.000 €	20
251	Umsatz über 600.000 €	13
252	Isoliertechnik (Kälte, Wärme, Schall)	7
	Kfz-Reparaturwerkstätten (auch Kfz-Elektrik)	
253	Umsatz bis 300.000 €	24
254	Umsatz über 300.000 €	18
	Kosmetik, Fußpflege	
255	Umsatz bis 75.000 €	42
256	Umsatz über 75.000 €	33
257	Lohnbetriebe, Vermietung von Baumaschinen	11
	Maler- und Lackierergewerbe, Stuckateurgewerbe, Gipserei und Verputzerei	
258	Umsatz bis 100.000 €	42
259	Umsatz über 100.000 € bis 200.000 €	32
260	Umsatz über 200.000 € bis 500.000 €	24
261	Umsatz über 500.000 €	15
262	Möbel, Handel mit	13
	Optiker einschließlich Handel mit Zubehör	
263	Umsatz bis 500.000 €	28
264	Umsatz über 500.000 €	23
	Personenbeförderung, Busunternehmen (Linienverkehr)	
265	Umsatz bis 400.000 €	26
266	Umsatz über 400.000 €	12
	Raumausstattung, Dekorateurinnen bzw. Dekorateur, Schauwerbegestaltung, Sattlerei, Polsterei	
267	Umsatz bis 150.000 €	33
268	Umsatz über 150.000 €	20
269	Reinigungsbedarf, Handel mit	10
270	Reisebüros	13
271	Rohrreinigungsbetriebe	1
272	Sanitär- und Heizungsgegenstände, Handel mit	4
273	Sanitätsfachartikel, Handel mit	1
274	Saunabetriebe, Sonnenstudios	20
	Schlosserei	
275	Umsatz bis 150.000 €	33
276	Umsatz über 150.000 € bis 400.000 €	23
277	Umsatz über 400.000 €	17
278	Schneiderei, Änderungsschneiderei	42
279	Schuhreparatur und Schlüsseldienst	14
	Steinbildhauerei, Steinmetzerei	
280	Umsatz bis 200.000 €	34
281	Umsatz über 200.000 €	22
285	Tankstellen, Autowaschanlagen	3
	Taxigewerbe und Mietwagen	
286	Umsatz bis 75.000 €	46
287	Umsatz über 75.000 € bis 200.000 €	37
288	Umsatz über 200.000 €	22
	Telekommunikationsgeräte und Mobiltelefone, Handel mit	
289	Umsatz bis 300.000 €	27
290	Umsatz über 300.000 €	16
291	Telekommunikationsunternehmen	6
292	Tierhandlung einschl. Zubehör und Tiernahrung	10

	Tischlerei, Schreinerei (auch Bautischlerei und Bauschlosserei)	
293	Umsatz bis 150.000 €	29
294	Umsatz über 150.000 € bis 300.000 €	22
295	Umsatz über 300.000 €	15
296	Transportbeton, Herstellung und Vertrieb von	16
297	Tür- und Fenstermontage, Holz- und Bautenschutz, Montage von Fertigteilen	6
	Unterhaltungselektronik, Einzelhandel mit	
298	Umsatz bis 300.000 €	22
299	Umsatz über 300.000 €	14
	Verkaufsstände auf Märkten	
300	Umsatz bis 15.000 €	21
301	Umsatz über 15.000 € bis 50.000 €	13
302	Umsatz über 50.000 €	6
	Versicherungsbüros, Finanzdienstleistungen, Bausparkassen	
303	Umsatz bis 200.000 €	59
304	Umsatz über 200.000 €	50
	Wäscherei und Heißmangel, chemische Reinigung	
305	Umsatz bis 200.000 €	31
306	Umsatz über 200.000 €	19
	Zimmerei	
307	Umsatz bis 200.000 €	30
308	Umsatz über 200.000 € bis 400.000	19
309	Umsatz über 400.000 €	15
350	Abbrucharbeiten	E
351	Eisenbahnwerkstätten (Wartung, Reparatur, Instandhaltung von Eisenbahnfahrzeugen)	E
352	Holzbaubetriebe (Dach- und Hallenkonstruktionen, Holzhäuser), Handel mit Holzbausätzen und anderen Holzprodukten, Planung, Herstellung und Errichtung von Holzhäusern	E
353	Sicherheitstechnik, Handel mit	E
354	Sport- und Freizeitstätten (Innen-Spielhallen, Kegel- und Bowlingbahnen)	E
355	Tattoo-Studios	E
399	Vermietung/Verpachtung von Räumen an unmittelbar bevorteilte Unternehmen dieser Vorteilsstufe	51

Vorteilsstufe E - 8,0 v. H.		durchschnittlicher Gewinnsatz in % bzw. bei E - Einzelermittlung
Tarif	Betriebsart/Personengruppe	
401	Immobilienmaklerinnen und Immobilienmakler	45
402	Ver- und Entsorgungsunternehmen	4
449	Vermietung/Verpachtung von Räumen an unmittelbar bevorteilte Unternehmen dieser Vorteilsstufe	51

Vorteilsstufe F - 10,0 v. H.		durchschnittlicher Gewinnsatz in % bzw. bei E - Einzelermittlung
Tarif	Betriebsart/Personengruppe	
451	Aufstellung von Spielautomaten, Spielhallen	26
	Brot- und Backwaren (Bäckereien, Konditoreien), Einzelhandel mit	
453	Umsatz bis 500.000 €	22
454	Umsatz über 500.000 €	13
455	Bücher, Einzelhandel mit	11
456	Fisch und Fischereierzeugnisse, Einzelhandel mit	18
457	Fleisch und Fleischprodukte (Fleischerei, Metzgerei, Schlachtereier), Einzelhandel mit	15
	Fotoartikel, Einzelhandel mit	
458	Umsatz bis 200.000 €	15
459	Umsatz über 200.000 €	8
460	Getränke, Einzelhandel mit	12
461	Handarbeitswaren, Einzelhandel mit	15
462	Haushaltsgegenstände, Einzelhandel mit	17
463	Kaffee und Tee (auch einzeln), Einzelhandel mit	6
464	Kaufhäuser (mit gemischtes Sortiment, außer Nahrungs- und Genussmitteln, Kioskwaren sowie Kaffee und Tee)	8
465	Kioske (Süßwaren, Tabakwaren, Zeitungen und Zeitschriften, Reisebedarf)	8